

Preis für Notlandspetrol und Gebrauchseinschränkung

Das Volkswirtschaftsdepartement gibt bekannt:
Ab 1. Juni beträgt die Preisermäßigung für Notlandspetrol 20 Rp. statt 18 Rp. und der Notlandspetrolpreis 55 Rp. pro Liter.

Der Bund gewährt den Kantonen für den Liter des an Berechtigte abgegebenen Petrols vom 1. Juni 1918 an eine Rückvergütung von 13 (früher 12) Rp., unter der Bedingung, daß die Kantone oder Kantone und Gemeinden 7 (früher 6) Rp. zur Verbilligung beifügen.

Es ist beabsichtigt, im Herbst wieder eine größere Ermäßigung auf den Notlandspetrolpreis zu gewähren.

Die Vorräte an Petrol sind so gering und die Einfuhr ist so knapp, daß alle Maßnahmen getroffen werden müssen, die geeignet sind, den Petrolverbrauch einzuschränken. Was im Sommer verbraucht wird, wird uns im Winter fehlen.

Einstweilen überläßt das Volkswirtschaftsdepartement es den Kantonen, diese Maßnahmen zu bestimmen; falls sich ergibt, daß sie nicht genügen, müßte die Warenabteilung angewiesen werden, während des Sommers nur ganz wenig Petrol abzugeben.

Es wären folgende Sparmaßnahmen zu erwägen: ob die Petrolabgabe während des Sommers nicht gänzlich eingestellt werden soll; falls dies nicht möglich, so wird dafür zu sorgen sein, daß nur diejenigen Alleinstehenden und Familien Petrol erhalten werden, die ohne Petrol nachgewiesenermaßen nicht auskommen können. In erster Linie wird man Petrol denjenigen geben, die nur mit Petrol kochen können. Petrol zu Beleuchtungszwecken soll während des Sommers nicht abgegeben werden.

Vor allem ist es unzulässig, daß Familien, die über Gas oder Elektrizität verfügen, Petrol als Notreserve kaufen können.